



**Politische Gremien und  
Öffentlichkeitsarbeit**  
Neues Rathaus, Brauerstraße 5



Fax: 85-11211

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

Anfragen: 177919

100/pr

25.02.2020

**Antrag auf Informationszugang betr. „Windows-Updates und IT-Sicherheit der Verwaltungscomputer“**

Guten Tag 

Ihren per Email unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz an die Kreisstadt Merzig gerichteten Antrag vom 30.01.2020 auf Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit Windows-Updates und der IT-Sicherheit der Verwaltungscomputer weise ich hiermit zurück.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für das von Ihnen verfolgte Informationsbegehren ist § 1 Satz 1 Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG). Danach hat jeder in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 9 und 11 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) gegenüber den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Nach § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die öffentliche Sicherheit i.S.d. § 3 Nr. 2 IFG umfasst ausweislich der Gesetzesbegründung „die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates“. Zu diesen Schutzgütern gehört auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Dabei geht es um die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgaben, die ihrerseits von geordneten verwaltungsinternen Abläufen abhängt. Auch sensible Verwaltungsabläufe und Strukturen sind vor Bekanntwerden zu schützen. Nach Schoch, Rn. 157 f. zu § 3 IFG, ist für den Ausschluss des Informationszugangs ausreichend, dass das Bekanntwerden der Information die öffentlichen Sicherheit „gefährden kann“.

Die Kenntnis der von Ihnen abgefragten Details könnte (sofort oder später) dazu genutzt werden, die Informationssicherheit des Datennetzes der Kreisstadt Merzig und der mit diesem verbundenen Netze, der informationstechnischen Systeme, der genutzten Anwendungen und der darüber verarbeiteten Informationen der Stadt und ggf. auch anderer Behörden zu beeinträchtigen. Denn mit den gewünschten Informationen könnten Sicherheitslücken in allen Bereichen der städtischen IT-Strukturen identifiziert und diese z.B. durch Einschleusung darauf abgestimmter Schadsoftware geschädigt oder gar lahmgelegt werden. Damit würde nicht nur die „Funktionsfähigkeit“ der städtischen Verwaltung in allen Bereichen gefährdet, sondern es bestünde auch die Gefahr der unbefugten Kenntnisnahme und Weitergabe der in den IT-Systemen der Stadt gespeicherten personenbezogenen Daten.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Vorschrift des § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 DSGVO zu verweisen, wonach das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zwar von jedermann eingesehen werden kann, dies allerdings nicht für die im Verzeichnis enthaltene Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung gilt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 DSGVO, Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g, 32 Abs. 1 DSGVO).

Im vorliegenden Fall ist somit davon auszugehen, dass das Bekanntwerden der gewünschten Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Der Anspruch auf Informationszugang ist deshalb ausgeschlossen.

Unabhängig von diesem grundsätzlichen Ausschluss des hier geltend gemachten Informationsanspruchs nach §§ 1 SIFG, 3 Nr. 2 IFG erscheint es zumindest fraglich, ob alle abgefragten Informationen „amtliche Informationen“ i.S.d. §§ 1 Satz 1 SIFG i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG sind. Nach dieser Vorschrift ist „amtliche Information“ „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung“. Nicht zu den amtlichen Informationen gehören nach §§ 1 Satz 1 SIFG, 2 Nr. 1 Satz 2 IFG „Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen“. Umfasst werden nur die bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Die von Ihnen gewünschten Informationen mit einer Aufschlüsselung nach den einzelnen Stellen/Einrichtungen sind (noch) nicht auf einem Informationsträger (weder in Papier- noch in elektronischer Form) „aufgezeichnet“. Solche Zusammenstellungen/Listen liegen nicht vor. Dies ist ebenso im Hinblick auf die bei den verschiedenen Einzelfragen verlangten Begründungen und Pläne/Konzepte der Fall.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisstadt Merzig, Brauerstraße 5, 66663 Merzig, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

